

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspiel- staatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Juni 2026:

Die Landesregierung beabsichtigt, zusammen mit den übrigen Ländern den als Anlage beigefügten Entwurf für den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021) zu unterzeichnen. Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen hiervon Kenntnis geben.

Mit dieser Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021) sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Erweiterung der Abfragekompetenz auch auf ausländische Sicherheitsbehörden (§ 4b Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021)
- Überarbeitung der Regelung zu Netzsperrern (IP-Blocking) nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 GlüStV 2021 nebst Erweiterung hinsichtlich eines Vorgehens gegen Werbung für unerlaubtes Glücksspiel
- Erweiterung des GlüStV 2021 um eine allgemeine Kompetenz zur Abfrage von Erkenntnissen bei den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Nach der Unterzeichnung des Vertrages wird die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Ratifikationsgesetzes zur Beratung und Beschlussfassung zu-leiten.

Haßler

Staatssekretär

Eingegangen: 1.6.2026 / Ausgegeben: 9.6.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021
(2. GlüÄndStV 2021)¹**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“

b. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“

2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“

- bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.

- b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur

erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. § 27h wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“
6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“
7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen

Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,”

b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

EU-Rechtsakte

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Bayern:

München, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Berlin:

Berlin, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den _____

Unterschrift

Entwurf

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Saarland:

Saarbrücken, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den _____

Unterschrift